

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (AVZB) Fürst zu Oettingen-Spielberg'sche Forstverwaltung

1. Geltungsbereich

Die AVZB gelten für alle Holzverkäufe der Fürst zu Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind. Der Käufer erkennt die Bestimmungen der AVZB mit Abschluss des Kaufvertrages rechtsverbindlich an.

2. Allgemeine Verkaufsbedingungen

2.1 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Einigung über Menge, Art, Preis, Lieferort und Lieferfrist des zu liefernden Holzes zustande. Der Kaufpreis ist für die Maßeinheit der jeweiligen Holzart, -sorte, -güte und -stärkeklasse zu vereinbaren.

2.2 Liefer- und Abnahmeverpflichtungen

Die vertraglich festgelegten Holzmengeangaben verstehen sich stets als Schätzmenge, die tatsächliche Verkaufsmenge darf pro Sortiment um bis zu $\pm 10\%$ von der Schätzmenge abweichen. Die übrigen Verkaufsbedingungen ändern sich hierdurch nicht. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die tatsächliche Verkaufsmenge, bei Minderlieferungen bis 10% ohne Nachlieferungsrecht, abzunehmen.

2.3 Lieferfristen, Höhere Gewalt

Lieferfristen können nach Maßgabe betrieblicher und witterungsbedingter Möglichkeiten vereinbart werden. Verzichtet der Käufer bei Vertragsabschluss auf die schriftliche Vereinbarung von Lieferterminen, kann die Fürst zu Oettingen-Spielberg'sche Forstverwaltung grundsätzlich Termine für Teillieferungen frei festlegen. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Im Falle des Eintretens von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer dem Einzelfall angemessenen Anlaufzeit.

2.4 Besondere Schadensereignisse

Aufgrund von außergewöhnlichen Schadensereignissen kann der Verkäufer bei außergewöhnlichem Holzanfall den Vertrag aus anderen als den vereinbarten Waldorten erfüllen.

2.5 Gesetzliche Einschlagsbeschränkungen

Treten im Vertragsabwicklungszeitraum Einschlagsbeschränkungen durch Rechtsvorschriften in Kraft, sind beide Vertragspartner berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Einschlagsbeschränkung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

3. Vertragspflichten

3.1 Bereitstellung des Holzes

Das Holz wird, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, durch den Verkäufer entsprechend der aktuellen RVR (Rahmenvereinbarung für Rohholzhandel) im Wald aufgearbeitet, gemessen, sortiert und gekennzeichnet. Die Übergabe erfolgt am LKW-befahrbaren Waldweg. Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer durch eine Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

3.2 Vorzeigung

Auf sein Verlangen hin wird das Holz dem Käufer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach der Bereitstellung zu verlangen. Zeit und Ort der Vorzeigung werden in Absprache beider Vertragspartner festgelegt.

Verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Vorzeigung, gilt diese als am Tag der Bereitstellung durchgeführt. Bleibt der Käufer ohne wichtigen Grund der Vorzeigung fern und erfolgt keine unverzügliche Mitteilung des Hinderungsgrundes, so verzichtet der Käufer mit Ablauf des Vorzeigungstages auf die Vorzeigung.

3.3 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang des zufälligen Untergangs, der Wertminderung des vorgezeigten Holzes, des Verlustes des Holzes sowie von Gefahren für Dritte, die vom Holz ausgehen können, geht mit der Vorzeigung nach Ziffer 3.2 auf den Käufer über.

3.4 Eigentumsübergang

Das Eigentum am verkauften Holz geht nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten – bei Unternehmen zudem bis zur Tilgung aller bestehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung - auf den Käufer über. Im Falle einer geleisteten Teilzahlung bzw. des Vorliegens einer ausreichenden, vom Verkäufer akzeptierten Bürgschaft kann dem Käufer die Freigabe zur Abfuhr über eine Teilmenge erteilt werden, die der geleisteten Teilzahlung oder der vorliegenden Bürgschaft entspricht. Der Wert der freizugebenden Holzmenge darf die geleistete Teilzahlung bzw. Höhe der Bürgschaft abzüglich aller gegen den Käufer bestehenden Forderungen nicht überschreiten. Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers.

3.5 Abfuhrberechtigung

Bei der Abfuhr ist der Nachweis der Bezahlung mitzuführen. Auf Verlangen ist dieser dem örtlichen Forstpersonal vorzuzeigen.

4. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Der Käufer hat das Holz vorrangig im Rahmen der Vorzeigung gem. Ziff. 3.2 bzw. im Fall der Lieferung frei Werk nach den handelsrechtlichen Bestimmungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und ggf. zu rügen. Für Mängel leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Bereitstellung/Lieferung einer mangelfreien Sache. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Bereitstellung / Lieferung einer mangelfreien Sache hat der Käufer die mangelhafte Sache an den Verkäufer zurückzugeben. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Der Verkäufer leistet nur Gewähr für die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs äußerlich erkennbaren erheblichen Mängel oder für die bei erheblicher Abweichung von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser, Länge oder von schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen. Beanstandungen können nur bis zum Zeitpunkt der Vorzeigung oder, wenn diese nicht gewünscht wird, bis zur Übergabe geltend gemacht werden. Beanstandungen sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holz- bzw. Partienummer und Mängel geltend zu machen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Folgeschäden werden nicht ersetzt.

5. Lagerung/ Holzabfuhr

5.1 Schutz vor Insektenbefall

Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer in Rinde gekauftes, noch im Wald lagerndes Nadelholz innerhalb einer zu setzenden Frist gegen Insektenbefall schützt. Nach Ablauf dieser Frist und fruchtloser Mahnung kann der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Käufers durchführen.

5.2 Holzabfuhr

Der Käufer darf das Holz nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abfahren. Diese gilt mit der Bezahlung als erteilt. Fährt der Käufer Holz ungenehmigt ab, kann der Verkäufer Rückgabe oder sofortige Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers verlangen, auch wenn der Allgemeine Zahlungstermin (AZT) noch nicht erreicht ist oder der Kaufpreis gestundet wurde.

Die Abfuhr des Holzes muss innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist abgeschlossen sein. Die Frist kann aus wichtigen Gründen vom Verkäufer verkürzt oder verlängert werden (Forstschutzsituation, Witterungseinflüsse). Ist keine Frist vereinbart, ist das Holz innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung abzufahren. Wird die Frist aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Verkäufer Lagergebühren in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises vom abzufahrenden Holz je Kalendertag der Fristüberschreitung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Verkaufspreises, erheben oder das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers an einen anderen Lagerplatz verbringen. Sofern das Holz bis 12 Monate nach dem Eigentumsübergang an den Käufer nicht abgefahren wurde, fällt das Eigentum an den Verkäufer zurück.

Die Holzabfuhr erfolgt auf den vom Verkäufer vorgegebenen Wegen. Dieses kann unter Auflagen erfolgen. Insbesondere dürfen die Wege nur benutzt werden, wenn ihr Zustand es erlaubt (nicht bei starker Nässe, in Tauperioden o.ä.). Auf Waldwegen gilt die STVO und die STVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km/h befahren werden. Der Käufer haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen resultieren. Dem Käufer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle mit der Holzabfuhr im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Bei der Bearbeitung und Abfuhr des Holzes ist auf Waldbesucher Rücksicht zu nehmen. Der Käufer hat die Polter abzusichern, mit deren Abfuhr begonnen wurde. Für alle Ansprüche aus mangelhafter Absicherung derartiger Polter haftet der Käufer. Ergibt sich aus der Bearbeitung oder der Abfuhr des Holzes eine Gefährdung des Verkehrs, so hat der Käufer für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Das Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.

6. Zahlungsvorgang

6.1 Zahlungsbedingungen

Die Holzkaufgelder sind durch Überweisung oder Einzahlung auf die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen. Bei Verkauf von Holz ist die Bezahlung innerhalb von 21 Kalendertagen nach dem Datum der Rechnung zu erbringen.

6.2 Sicherung der Zahlung

Zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten kann der Verkäufer eine Bürgschaft vom Käufer verlangen. Beträgt der Warenbruttowert aus einem Holzverkauf mehr als 3.000 Euro, kann dem Käufer die Abfuhr des Holzes vor der endgültigen Bezahlung gestattet werden, sofern er eine schriftliche und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Einzelbürgschaft oder eine unbefristete Global- oder Höchstbetragsbürgschaft eines dem Verkäufer genehmen Kreditinstitutes zugunsten der Fürst zu Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung vorlegt, die der Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus

entstehenden Verpflichtungen dient oder einen Geldbetrag in der vom Verkäufer geforderten Höhe auf ein Konto des Verkäufers eingezahlt hat. Etwaige Kosten einer Bürgschaft gehen zu Lasten des Käufers. Der Eigentumsübergang erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises der vorzeitig zur Abfuhr freigegebenen Holzmenge.

6.3 Zahlungsverzug

Kaufpreiszahlungen haben innerhalb der im Einzelvertrag genannten Fristen zu erfolgen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist Fristende der nächstfolgende Werktag. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Käufer automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug und ist keine Stundung vereinbart, so sind gem. § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.

Wenn das Kaufgeld nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig gezahlt worden ist, wird der Käufer zunächst mit Nachfrist gebührenpflichtig gemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Verkäufer einen Zweitverkauf vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten. Dem Zweitverkauf geht eine schriftliche Mahnung des Käufers mit Fristsetzung von höchstens drei Wochen voraus. Der Käufer hat die Kosten des Weiterverkaufs sowie einen sich dabei ergebenden Mindererlös und die inzwischen angefallenen Verzugszinsen zu tragen. Ein möglicher Mehrerlös verbleibt der Fürst zu Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung.

7. Geheimhaltung

Der Verkäufer sowie der Käufer verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses ausgetauschten bzw. auszutauschenden Informationen, Unterlagen, Betriebsvorgänge und sonstigen erworbenen Kenntnisse, die das Vertragsverhältnis betreffen. Sämtliche Unterlagen, Gegenstände oder Daten, die von der Gegenseite überlassen werden, sind entsprechend vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu Vertragszwecken vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Laufzeit des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt.

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Fürst zu Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung gelten für alle ab dem 01. Oktober 2021 geschlossenen Holzverkäufe.

Oettingen, Dezember 2021